

# Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

## Fördergrundsätze BW-e-Pflegefahrzeuge vom 11.04.2024

Az. VM4-3805-103/1/1

### 1. Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg hat ein Interesse daran, den Anteil an Personenkraftwagen (Pkw) mit Elektroantrieb zu erhöhen und den Markthochlauf zu unterstützen. Ziel der Förderung ist ein rascher Anstieg des Anteils an Pkw mit Elektroantrieb.

Das Ministerium für Verkehr versteht die „BW-e-Pflegefahrzeuge“ Förderung als Anreiz für die Pflege- und Sozial-Dienste, sich für einen mit Elektroantrieb ausgestatteten Pkw zu entscheiden.

Das erhebliche Landesinteresse der Förderung begründet sich in der CO<sub>2</sub>-mindernden Nutzung klimafreundlicher Antriebstechnologien, um so den CO<sub>2</sub>- und Schadstoffausstoß im Verkehrssektor deutlich zu senken. Das Ziel des Verkehrsministeriums für das Jahr 2030 ist, dass u. a. jedes zweite Auto klimaneutral fährt. Der Fuhrpark der Pflege- und Sozialdienste weist dabei als Teil des nichtvermeidbaren Kfz-Verkehrs zugleich ein großes Potenzial und einen großen Förderbedarf auf. In der Branche ist der Kostendruck sehr hoch. Eingesetzt werden daher preisgünstige Kleinfahrzeuge. Neben der positiven Klimawirkung, z.B. eine kleinere Batterie (ressourcenschonend), stehen Kleinfahrzeuge für eine effiziente urbane Mobilität. Mit einem geringeren Platzbedarf wirken sie sich positiv auf die Lebensqualität und die Verteilung von öffentlichem Raum in Städten aus. Eine Förderung durch das Land soll Anreiz zu einem veränderten Kauf- und Nutzungsverhalten bieten.

### 2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei der vorliegenden Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Förderungen für Unternehmen werden über die EU-Verordnung 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen) abgegolten. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Jahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

### **3. Zweck der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung sind die Investitionsmehrkosten für den Erwerb vollelektrischer oder mit Brennstoffzellen betriebener Fahrzeuge. Die Förderhöhe entspricht den durchschnittlichen Investitionsmehrkosten für den Erwerb eines emissionsfreien Fahrzeugs (Basisausstattung) im Vergleich zu den Investitionskosten für den Erwerb eines entsprechenden Verbrennerfahrzeugs derselben Klasse (EG-Fahrzeugklasse M1).

Das E-Fahrzeug darf ausschließlich in der stationären oder ambulanten Pflege zum Einsatz kommen.

### **4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen (Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag mit Pflegekassen), die in Baden-Württemberg zugelassen sind und überwiegend (mind. 80% der Fahrleistung) in Baden-Württemberg verkehren.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die Fahrzeuge müssen mindestens 3 Jahre in Baden-Württemberg neu zugelassen sein und überwiegend dort verkehren (Zweckbindungszeitraum).

- Pro Zuwendungsempfänger können in 3 Jahren max. 30 Fahrzeuge gefördert werden.
- Eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist Grundvoraussetzung für die Ausreichung einer Förderung.
- Nachrüstungen sind nicht förderfähig.
- Die Fahrzeuglänge darf nicht 4,1 Meter überschreiten (Nachweis per Eigenerklärung).
- Das beschaffte Fahrzeug muss vollelektrisch betrieben sein (Brennstoffzellen und/oder Batterie).
- Förderfähig sind nur Neuwagen (Erstzulassung)
- Das Fahrzeug muss ausschließlich in der stationären oder ambulanten Pflege in BW zum Einsatz kommen.
- Die Anschaffung des Fahrzeugs muss innerhalb eines Jahres, ab Bewilligung erfolgen
- Das geförderte Fahrzeug muss mindestens 3 Jahre in Betrieb sein. Das Fahrzeug muss sich über den gesamten Zeitraum im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befinden
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird ausgeschlossen.
- Die nach diesen Förderkriterien gewährten Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.
- Die Fahrzeuge müssen in gleichem Umfang wie die bisherigen Fahrzeuge genutzt werden. Maßgeblich ist die zurückgelegte Kilometerleistung pro Jahr. Als Referenzzeitraum wird das Jahr 2022 herangezogen. Bei einem Rückgang der Kilometerleistungen um mehr als 20%, ist eine Begründung vorzulegen.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind die Mehrkosten für elektrische Kleinwagen für die Pflege. Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung mittels eines zweckgebundenen Zuschusses bei Kauf von vollelektrischen Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen, mit einer Höhe von maximal 7.000 € gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe der Mehrkosten des Fahrzeugs (zuwendungsfähigen Ausgaben).

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Eine kumulierte Förderung derselben Ausgaben für die E-Fahrzeuge mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen für dieselben Ausgaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen. Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media.
- Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.
- Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin dazu eigene Veranstaltungen wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

## **8. Verfahren**

Die Verwaltung und Abwicklung des Förderprogramms erfolgt über die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde.

### **8.1 Antragsverfahren**

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind elektronisch über die E-Mail-Adresse [elektromobilitaet@l-bank.de](mailto:elektromobilitaet@l-bank.de) einzureichen. In den Betreff der E-Mail sind der Namen des Antragstellenden und die Kurzbezeichnung „BW-e-Pflegefahrzeuge“ einzutragen. Die Antragstellung hat bis spätestens 31.12.2025 zu erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung, Aussetzung oder Überarbeitung der Fördergrundsätze wird auf der Förderseite der L-Bank bekanntgegeben.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

Eine Förderung erfolgt laufend vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs bei der L-Bank. Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist.

### **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Zulassung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge und der Rechnung über den Kauf, bei der L-Bank. Hierfür ist ausschließlich das über ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) bereitgestellte Formular zu verwenden (Verwendungsnachweis BW-e-Pflege).

## 8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Mittelverwendung gilt ein dreistufiges Verfahren:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen. Im Übrigen wird auf Ziff. 6 der ANBest-P verwiesen.

Zusätzlich muss gemeldet werden, wie viele Kilometer mit dem geförderten Fahrzeug zurückgelegt wurden. Als Referenz ist ein Nachweis über die Anzahl der gefahrenen Kilometer **zwölf Monate** nach Inbetriebnahme des Fahrzeuges einzureichen sowie nach **drei Jahren** zum Ende der Zweckbindungsfrist (Sachbericht). Nach drei Jahren ist außerdem zu bestätigen, dass das geförderte E-Fahrzeug während der gesamten Zweckbindungsfrist an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg in Betrieb war.

Sollte das Fahrzeug vor Ablauf der beantragten Zweckbindungsfrist nicht mehr in Betrieb sein, muss dies formlos, per E-Mail unverzüglich der L-Bank gemeldet werden. Dabei kommt es zu einer anteiligen Rückforderung der Fördersumme und ggfls. Verzinsung der Rückforderung.

## 8.5 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG. Insoweit wird auf Nr. 8 der ANBest-P verwiesen.

## 9. Erfolgskontrolle

Der Erfolg der Förderung tritt ein, wenn das Fahrzeug beschafft und für die Dauer der dreijährigen Zweckbindungsfrist im Einsatz ist. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ein Sachbericht über die Nutzung des Fahrzeugs während der gesamten Zweckbindungsfrist der Landeskreditbank-Baden-Württemberg Bereich Finanzhilfen zuzusenden. Pro 100 elektrisch gefahrenen Kilometern werden derzeit durchschnittlich 12,6 kg CO<sub>2</sub> gegenüber einem konventionell betriebenen Fahrzeug eingespart, sofern der Strom für das Elektro-Fahrzeug aus erneuerbaren Energien stammt.

## **10. Strafrechtliche Hinweise**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

## **11. Prüfungsrecht des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO). Dies gilt auch für Dritte, sofern Fördermittel an diese weitergeleitet werden.

## **12. Inkrafttreten**

Die Förderung für Pflege-Fahrzeuge trifft am 06.05.2024 in Kraft und am 31.10.2026 außer Kraft.